Stadt Kempten (Allgäu)

Schwalbenweg-Südwest 1. Änderung

Neuausweisung der Bereiche C1 und C2 auf Teilflächen der Flurstücke Flst.-Nrn. 1479 (Gemarkung Sankt Lorenz) und 2947 (Gemarkung Kempten) bei gleichzeitiger Aufhebung des Teilbereichs B auf einer Teilfläche des Flurstücks Flst.-Nr. 1346 (Gemarkung Sankt Lorenz)

- Teil I -

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Planzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

22.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Plar	Planzeichnung1			
2	Planzeichenerklärung			1	
	2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen		1	
	2.2	Örtl	iche Bauvorschriften	1	
	2.3	Hin	weise und nachrichtliche Übernahmen	1	
3	Ver	fahre	ensvermerke	1	
4	Bebauungsplansatzung			1	
	4.1	Rechtsgrundlagen		2	
		§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	2	
		§ 2	Bestandteile der Satzung	2	
		§ 3	Aufhebung von Teilen des Bebauungsplans	2	
		§ 4	Inkrafttreten des Bebauungsplans	3	
	4.2	Plar	Planungsrechtliche Festsetzungen		
		§ 5	Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Na und Landschaft		
	4.3	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen 5			
		Bode	Bodendenkmal		
Biotopflächen		opflächen	5		
	Grünordnung Kataster			5	
				5	
		Plani	nungenauigkeit5		

1 Planzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

siehe Planzeichnung

2.2 Örtliche Bauvorschriften

siehe Planzeichnung

2.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Bebauungsplansatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches die 1. Änderung des Bebauungsplans Schwalbenweg-Südwest auf Teilflächen der Flurstücke Flst.-Nrn. 1479 (Gemarkung Sankt Lorenz) und 2947 (Gemarkung Kempten) als Satzung.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1057) geändert worden ist.

<u>Bundesnaturschutzgesetz</u>

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst ca. 1,1 ha (Bereiche C1 und C2).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" besteht aus der Bebauungsplanzeichnung sowie dem Textteil vom 22.09.2020. Der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" wird die Begründung vom 22.09.2020 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

§ 3 Aufhebung von Teilen des Bebauungsplans

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" wird der Teilbereich B des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der 1. Änderung des Bebauungsplans "Schwalbenweg-Südwest" tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 5 Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Kompensation der infolge der Realisierung der Planung zu erwartenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf für die im Bebauungsplan "Schwalbenweg-Südwest" gerodete Waldfläche von rund 7.415 m² erforderlich und wird gemäß §§ 1a und 9 BauGB i. V. m. §§ 18 - 20 BNatSchG festgesetzt.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsflächenbedarf für das gerodete Waldstück entlang der Mariaberger Straße erfolgt mit der Aufforstung und Pflege eines ökologisch höherwertigen Waldrandes sowie Mischwaldes auf den Flächen zwischen dem bestehenden Ortsrand von Thingers und des Weilers Feigen (in der Planzeichnung mit Bereich "C1" und "C2" bezeichnet). Die Flächengröße des externen Geltungsbereichs für den Waldausgleich beträgt ca. 10.870 m², wovon ca. 7.415 m² rein als anrechenbare Waldausgleichsfläche herangezogen werden dürfen.

Pflanzenliste:

Flst.-Nr. 1479 Gem. St. Lorenz mit 4.040 m² "Waldrandgestaltung"

20% Kleinbäume:

Acer campestre Feld-Ahorn

Prunus avium Vogel-Kirsche

Prunus padus Trauben-Kirsche

Sorbus aria Mehlbeere

Ulmus laevis Flatter-Ulme

80% Sträucher:

Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Sambucus racemosa Roter Holunder

Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Flst.-Nr. 2947 Gem. Kempten mit 3.375 m² "Waldrandgestaltung"

70% Bäume:

Acer platanoides Spitzahorn

Carpinus betulus Hainbuche

Quercus petraea Trauben-Eiche

Sorbus torminalis Elsbeere

Tilia cordata Winter-Linde

Traubeneichen-Edellaubholzbestand mit Hainbuche / Winterlinde im Nebenbestand

stand

Robinie-Elsbeere-Spitzahorn am Süd-Ost-Rand gruppenweise

30% Sträucher:

Corylus avellana Haselnuss

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Pyrus pyraster Wildbirne

Rosa canina Hunds-Rose

Rosa rubiginosa Zaun-Rose

Salix caprea Kätzchen-Weide

Sambucus nigraa Schwarzer Holunder

Auf die entsprechende Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie die Beschreibung des in den Grundzügen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Kempten bereits abgestimmten naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes für die Ausgleichsfläche im entsprechenden Textteil der Anlage zum Umweltbericht wird verwiesen.

4.3 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Bodendenkmal

Nordwestlich in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal Nr. 224674 (Burgstall des Mittelalters). Bei Bodeneingriffen ist eventuell mit dem Auftreten archäologisch relevanter Kulturschichten zu rechnen. Diese unterliegen der Meldepflicht und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Ebenso ist der Fundort entsprechend dem Denkmalschutzgesetz unverändert zu belassen.

Biotopflächen

Teile des Geltungsbereichs befinden sich innerhalb des amtlich kartierten Biotops KE-0164.

Grünordnung

Bezüglich der festgesetzten Pflanzlisten wird darauf hingewiesen, dass für die Anlage naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen ausschließlich gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist (siehe § 40 BayNatSchG). Die Verwendung gebietseigener Gehölze gem. festgesetzter Artenliste aus dem Vorkommensgebiet 6 "Alpen und Alpenvorland" ist durch einen zuverlässigen Herkunftsnachweis, wie unabhängig kontrollierte privatwirtschaftliche Zertifikate oder einen Nachweis entsprechend dem FoVG, zu belegen.

Bei der Verwendung von Prunus padus ist besonders auf die gebietseigene Unterart zu achten.

Im Zuge der forstlichen Pflege der aufgeforsteten Bereiche ist eine regelmäßige Neophytenkontrolle erforderlich.

Kataster

Die Südostgrenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist im Bereich "C2" aus vermessungstechnischer Sicht derzeit lediglich graphisch bestimmt und unterliegt daher einer gewissen Unsicherheit hinsichtlich seiner Lage. Die im Grundbuch ausgewiesene Fläche des betroffenen Flurstücks 2947 ist daher ebenfalls mit Unsicherheiten behaftet.

Planungenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Die Stadt Kempten (Allgäu) übernimmt hierfür nicht die Gewähr.